

Beschlüsse des Spielordnungsausschusses (SOA)

Zusammenfassung der inhaltlichen Änderungen der SPO DHB zum 1. August 2018

Der SOA hat auf seiner Sitzung am 24./25. März 2018 in Hamburg und nachfolgend im schriftlichen Verfahren verschiedene Beschlüsse zur Änderung der SPO DHB gefasst. Nachdem das Präsidium diese Beschlüsse gemäß § 29 Abs. 4 Satz 1 DHB-Satzung bestätigt hat, werden diese einheitlich zum 1. August 2018 in Kraft getreten. Im Folgenden werden die wesentlichen inhaltlichen Änderungen beschrieben:

1) Pflicht eines Schiedsrichters, Mitglied eines Vereins zu sein (§§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 7, 4 Abs. 3 SPO DHB)

In § 3 Abs. 7 SPO DHB wird als neuer Satz 2 angefügt: „Der SRA darf nur Schiedsrichter ansetzen, die einem Verein angehören, der Mitglied des DHB ist; er kann hiervon in begründeten Einzelfällen, insbesondere in Fällen des internationalen Schiedsrichteraustausches, Ausnahmen zulassen.“

In § 4 Abs. 3 SPO DHB wird als neuer Satz 2 angefügt: „Er darf nur Schiedsrichter ansetzen, die einem Verein angehören, der Mitglied des jeweiligen Verbandes ist; er kann hiervon in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.“

Begründung:

Die SPO DHB geht schon jetzt davon aus, dass Schiedsrichter – wie auch Spieler (vgl. § 19 Abs. 1 SPO DHB) – grundsätzlich einem Verein, der Mitglied eines Landeshockeyverbands bzw. des DHB ist, angehören müssen. Auf Antrag des Hamburger Hockey-Verbandes e.V. wird dieser Grundsatz nun durch Änderungen der §§ 3 Abs. 7, 4 Abs. 3 SPO DHB noch einmal ausdrücklich klargestellt werden. Damit wird zugleich rechtssicher sichergestellt, dass Fehlverhalten von Schiedsrichtern auch durch die Staffelleiter (vgl. § 50 Abs. 1 Buchst. b SPO DHB) und gegebenenfalls durch den ZA bestraft werden kann. Außerdem werden so etwaige versicherungsrechtliche Lücken geschlossen.

Der SRA des DHB erhält zugleich die Möglichkeit für die Bundesligen von diesem Grundsatz in begründeten Einzelfällen, insbesondere in Fällen des internationalen Schiedsrichteraustausches, Ausnahmen zuzulassen. Eine entsprechende Kompetenz erhalten auch die Schiedsrichterobleute der Landeshockeyverbände. In diesen Ausnahmefällen ist die Einhaltung der Regeln der SPO DHB von den betroffenen Schiedsrichtern persönlich zu gewährleisten (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 3 SPO DHB).

2) Folgen des Einsatzes eines gedopten Spielers (§§ 2, 23a Abs. 5 SPO DHB)

§ 23a Abs. 5 SPO DHB wird als neuer Halbsatz (rot) angefügt: „Ein Spieler, der aufgrund eines Dopingverstoßes gemäß § 12 Satzung DHB gesperrt ist, gilt als nicht spielberechtigt; § 2 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.“

Begründung:

Mit der Änderung des § 23a Abs. 5 SPO DHB richten sich künftig die „Konsequenzen für die Mannschaft“ bei einem Dopingfall allein nach § 11.2 der Anti-Doping-Ordnung des DHB. Entsprechende Regelungen existieren auch in anderen Mannschaftssportarten.

In § 11.2 der Anti-Doping-Ordnung des DHB heißt es unter der Überschrift „Konsequenzen bei Mannschaftssportarten“: „Wenn bei mehr als zwei Mitgliedern einer Mannschaft in einer Mannschaftssportart während der Dauer einer Wettkampfveranstaltung ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen festgestellt wurde, verhängt der Wettkampfveranstalter zusätzlich zu den Konsequenzen, die für einzelne Athleten festgelegt wurden, die gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen haben, eine angemessene Sanktion gegen die Mannschaft (beispielsweise Punktverlust, Disqualifizierung vom Wettkampf oder der Wettkampfveranstaltung oder eine sonstige Sanktion).“

Diese Regelung stand im Widerspruch zur bisherigen Regelung des § 23a Abs. 5 SPO, nach der ein nachgewiesener Doping-Verstoß eines einzelnen Spielers zwingend eine Spielwertung nach sich zieht. Diese bisherige Regelung brachte auch das praktische Problem mit sich, dass der (rechtskräftige) Nachweis eines Doping-Verstoßes erst oft Monate nach dem betreffenden Meisterschaftsspiel feststeht.

Mit dieser Änderung soll der Kampf gegen Doping, dem sich der DHB verschrieben hat, in keiner Weise geschwächt werden.

3) **Spielgemeinschaft dreier Vereine (§ 4 Abs. 4 Buchst. j SPO DHB)**

In § 4 Abs. 4 Buchst. j SPO DHB wird das Wort „zweier“ durch das Wort „mehrerer“ ersetzt.

Begründung:

Soweit die Öffnungsklausel bislang in § 4 Abs. 4 Buchst. j SPO DHB nur die Spielgemeinschaft „zweier“ Vereine zuließ, hatte der SOA nicht die Möglichkeit bedacht, dass es unter Umständen auch eine Konstellation geben kann, in der eine Spielgemeinschaft von drei Vereinen sinnvoll sein kann. Künftig können die Landeshockeyverbände in ihren Zusatzspielordnungen selbst bestimmen, ob sie auch in einem solchen Fall eine Spielgemeinschaft erlauben wollen.

4) **Regelung einer Passpflicht ab einer bestimmten Altersklasse (B-Knaben/Mädchen) (§ 4 Abs. 4, 19 ff. SPO DHB)**

In § 4 Abs. 4 SPO DHB wird hinter dem Buchst. j ein neuer Buchstabe j1 eingefügt, der wie folgt lautet: „dass Mannschaften in den in § 16 Abs. 1 Buchst. a und b genannten Jugendaltersklassen auch Spieler einsetzen dürfen, für die eine Spielberechtigung gemäß § 20 Abs. 1 nicht besteht (Abweichung von § 23b Abs. 1 Satz 1).“

Begründung:

Theoretisch könnten Verbände durch die Nichteinführung von Pässen die Beitragspflicht der Vereine umgehen. In der Satzung des DHB ist das Stimmrecht an die Altersklasse Mädchen/Knaben B [U12] geknüpft. In der Beitragsordnung knüpft sich der Beitrag an jedes registrierte Mitglied ab B-Mädchen/Knaben an. Die Spielordnung geht vom Prinzip aus, dass immer eine Spielberechtigung vorliegen muss (vgl. § 23b Abs. 1 Satz 1 SPO DHB). Insoweit bietet sich eine Regelung in § 4 Abs. 4 SPO als Umkehrschluss an, um den Verbänden freizustellen, in jüngeren Altersklassen (unterhalb Mädchen/Knaben B [U12]) auf Pässe zu verzichten (Abweichung von § 23b Abs. 1 Satz 1 SPO DHB).

5) **Berücksichtigung von Übernachtungskosten bei Neuansetzung eines Meisterschaftsspiels (§ 11 Abs. 4 SPO DHB)**

§ 11 Abs. 4 Satz 1 SPO DHB wird wie folgt geändert: „Wird ein Meisterschaftsspiel gemäß § 25 Abs. 7 oder 8 neu angesetzt, werden hierdurch zusätzlich anfallende **Kosten (Fahrkosten und Übernachtungskosten, insgesamt aber nicht über den Betrag hinausgehend, der sich bei einer Fahrkostenabrechnung gemäß § 12 Abs. 2 Buchst. h ergeben würde) der Gastmannschaft und Kosten der Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter auf die beiden Mannschaften zu gleichen Teilen aufgeteilt.“**

Begründung:

Wird ein Meisterschaftsspiel gemäß § 25 Abs. 7 oder 8 SPO DHB neu angesetzt (Ausfall oder Spielabbruch ohne Verschulden einer Mannschaft), werden nach der bisherigen Fassung des § 11 Abs. 4 SPO DHB hierdurch zusätzlich anfallende Fahrkosten der Gastmannschaft und Kosten der Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter auf die beiden Mannschaften zu gleichen Teilen aufgeteilt. Wird allerdings die Neuansetzung mit einem bereits terminierten anderen Spiel am selben Ort oder in der Nähe dieses Ortes verbunden, also aus einem Einzelspieltag ein Doppelspieltag gemacht, kann es sein, dass überhaupt keine „zusätzlichen“ Fahrkosten, sondern nur zusätzliche Übernachtungskosten entstehen. Die Neuregelung des § 11 Abs. 4 SPO DHB stellt klar, dass auch solche Übernachtungskosten erstattungsfähig sind, sofern diese nicht über den Betrag hinausgehen, der entsprechend § 12 Abs. 2 Buchst. h SPO DHB bei einer erneuten Anreise der Mannschaft (zu einem Einzelspiel) angefallen wäre.

6) **Kostenausgleich in der Bundesliga (§ 11 Abs. 7 SPO DHB)**

In § 11 SPO DHB wird als neuer Absatz 7 eingefügt: „Abweichend von Absatz 1 findet in den Bundesligen (Feld) zwischen den Mannschaften einer Gruppe in einer Saison ein solidarischer Kostenausgleich (Fahrkosten und Übernachtungskosten) statt. Einzelheiten legt der SPA vor Beginn des Spieljahres auf Vorschlag der Bundesligavereinsversammlung (BLVV) fest; insbesondere kann er je Kilometer der Entfernung, die ein Spieler oder Betreuer einer Mannschaft zurücklegt, und für jede notwendige Übernachtung einen Betrag festlegen, der der Abrechnung zugrunde zu legen ist. Die Entfernungskilometer setzt der DHB in Anlehnung an die Tarifkilometer-Angaben der Deutschen Bahn AG fest. Die Abrechnung wird den Vereinen dieser Mannschaften nach der Saison vom DHB zugestellt und ist dann unverzüglich auszugleichen.“

Begründung:

Auf Antrag der Bundesligavereinsversammlung (BLVV) findet künftig in den Bundesligen (Feld) ein solidarischer Kostenausgleich (Fahr- und Übernachtungskosten) auf Basis einer pauschalieren Berechnung statt. Idee des Kostenausgleichs ist es, eine gewisse Solidarität zwischen den Bundesligavereinen herzustellen und die regionale Lage der einzelnen Bundesliga und die daraus resultierenden unterschiedlichen Reisekilometer und Übernachtungskosten zu berücksichtigen. Dabei ist klar, dass es eine absolute Kostengerechtigkeit nicht geben kann und der solidarische Kostenausgleich nur unter Berücksichtigung von Pauschalen erfolgen kann. Die BLVV hatte auf ihrer Sitzung im November 2017 insoweit folgende Grundsätze verabschiedet:

„Für die Berechnung des Reisekostenausgleichs wird der ursprüngliche Spielplan des DHB zugrunde gelegt.

Es wird die Kilometerpauschale des DHB zugrunde gelegt (Anm.: Gemeint ist damit wohl der Betrag, den der Zuständige Ausschuss [ZA] in der Vergangenheit üblicherweise gemäß § 12 Abs. 2 Buchst. h SPO DHB festgesetzt hat; dies sind pro Person und Entfernungskilometer 0,25 Euro mit einer Höchstgrenze von 140 Euro pro Person.).

Es wird eine Übernachtungspauschale von 40 Euro pro Person für die nach der SPO festgelegte Personenzahl für ein Meisterschaftsspiel festgelegt (Anm.: Das sind maximal 17 Spieler und 4 Betreuer, vgl. § 12 Abs. 2 Buchst. h SPO DHB).

Die Mindestentfernungskilometerzahl für eine Übernachtung beträgt 350 km.“

Die geänderte SPO DHB sieht nun in § 11 Abs. 7 vor, dass Einzelheiten des vorzunehmenden solidarischen Kostenausgleichs der Sportausschuss (SPA) vor Beginn jeden Spieljahres auf Vorschlag der BLVV fest. Auf Basis des geltenden Spielsystems bedeutet das, dass die Mannschaften zu Saisonbeginn eine Übersicht erhalten, welche Zahlungen/Erstattungen auf sie zukommen werden. Die Abrechnung wird den Vereinen dieser Mannschaften nach der Saison vom DHB gestellt und ist dann unverzüglich auszugleichen. Die Zuständigkeit des SPA ermöglicht eine unbürokratische Flexibilität und erübrigt eine jährliche Änderung der SPO DHB.

7) Rückkehr eines Jugendlichen von einem Auslandsaufenthalt ohne 60-Tage-Sperrfrist (§ 21 Abs. 7 Buchst. a SPO DHB)

§ 21 Abs. 7 Buchst. a Satz 3 SPO DHB wird am Ende folgender Halbsatz angefügt: „; kehrt der Spieler zu seinem Verein zurück, für den er zuletzt spielberechtigt war, kann die Spielberechtigung mit Wirkung für den auf den Antragseingang folgenden Tag erteilt werden.“

Begründung:

In der Vergangenheit – bis zur 2013 erfolgten Neuregelung der §§ 19 ff. SPO DHB – wurde die Rückkehr eines Jugendlichen von einem Auslandsaufenthalt nicht als Härtefall behandelt, sondern es gab eine gesonderte Bestimmung, nach der eine Passstelle eine Spielberechtigung mit sofortiger Wirkung erteilt werden konnte. Gegenwärtig wird ein solcher Sachverhalt als vom Härtefallausschuss zu behandelnder Härtefall behandelt, allerdings sieht die SPO DHB es insoweit für zumutbar an, dass der zurückkehrende Spieler erst 60 Tage nach seinem letzten Meisterschaftsspiel im Ausland wieder in Deutschland spielen kann.

Der SOA hält dies – auch aufgrund verschiedener Anträge im Vorjahr – im Fall eines Auslandsaufenthalts eines Jugendlichen für unbillig, sofern der Spieler nach dem Auslandsaufenthalt in seinen alten Verein zurückkehrt. In diesem Fall kann künftig die Spielberechtigung mit Wirkung für den auf den Antragseingang folgenden Tag erteilt werden. Ist die Rückkehr dagegen mit einem Vereinswechsel verbunden, greift insoweit entsprechend § 21 Abs. 2 SPO DHB eine 60-Tage-Sperre (berechnet vom letzten Meisterschaftsspiel im Ausland).

8) Möglichkeit einer Sperre aufgrund eines Vorfalls nach Spielschluss ohne Eintrag im Spielerberichtsbogen (§ 23 Abs. 6 SPO DHB)

§ 23 Abs. 6 Satz 2 SPO DHB wird neu gefasst: „Gleiches gilt, wenn ein Spieler oder Betreuer während oder im Zusammenhang eines Meisterschaftsspiels einen besonders groben Verstoß gegen die Formen sportlichen Verhaltens begangen hat und dieses Verhalten von den Schiedsrichtern nicht wahrgenommen oder bewertet worden ist.“

Begründung:

Nach einem Meisterschaftsspiel kann der ZA unsportliches Verhalten gemäß § 23 Abs. 6 SPO DHB grundsätzlich nur sanktionieren, wenn die Schiedsrichter einen entsprechenden Vermerk im Spielberichtsbogen vorgenommen haben. Ein aktueller Fall hat insoweit die Frage aufgeworfen, ob Sanktionen auch erfolgen können, wenn nach dem Schlusspfiff unsportliches Verhalten zwar von einer Kamera aufgezeichnet worden ist, die Schiedsrichter diesen Vorfall aber gar nicht wahrgenommen haben.

Insoweit wird durch eine Änderung des § 23 Abs. 6 Satz 2 SPO DHB, der die nachträgliche Sperre eines Spielers und damit einen vergleichbaren Sachverhalt während eines Meisterschaftsspiels regelt, klargestellt, dass ein besonders grober Verstoß gegen die Formen sportlichen Verhaltens nach Spielschluss (= im Zusammenhang mit einem Meisterschaftsspiel) auch dann geahndet werden kann, wenn die Schiedsrichter diesen Sachverhalt nicht wahrgenommen oder bewertet haben.

9) Spielzeituhr auch in den 2. Bundesligen Feld (§ 31 Abs. 1 SPO DHB)

In § 31 Abs. 1 Buchst. b SPO DHB wird „1.“ gestrichen. Die Regelung zur Spielzeituhr gilt damit künftig in allen Bundesligen (Feld).

Begründung:

Die jüngste Regeländerung in den Bundesligen (4*15 Minuten Spielzeit, Einführung der 40-Sekunden-Uhr bei Strafecken und Toren) macht es erforderlich, die Standards bei einem Bundesligaspiel im Feld zu überdenken. Im Interesse einer besseren Durchführbarkeit der Regeländerungen, aber auch im Interesse einer besseren Außendarstellung sollte es im Eigeninteresse aller Bundesligisten sein, über eine fest installierte und von außen durch einen Zeitnehmer steuerbare Spielzeituhr und eine 40-Sekunden-Uhr zu verfügen.

Mit der Änderung des § 31 Abs. 1 SPO DHB sind alle Feld-Bundesligen zumindest nun verpflichtet, eine solche fest installierte Spielzeituhr (falls noch nicht ohnehin vorhanden) anzuschaffen. Zumindest in der kommenden Spielzeit sind an einen Verstoß (noch) keine finanziellen Sanktionen geknüpft.

Im Zuge der im Raum stehenden Bundesligareform könnte die Frage der Uhren Teil des vorgesehenen Lizenzierungssystems werden.

10) Regelung des elektronischen Spielberichts bogens (§§ 31 ff., 50 SPO DHB)

Der Begriff „Spielberichtsbogen“ wird in der SPO DHB durchweg durch den Begriff „elektronischen Spielberichtsbogen“ bzw. „ESB“ ersetzt.

Der ESB ist vom 1.8.2018 an verbindlich in allen Spielklassen des Erwachsenenbereichs zu nutzen.

§ 31 Abs. 4 SPO DHB wird wie folgt neu gefasst:

„Bei Meisterschaftsspielen muss der Heimverein, bei Meisterschaftsspielen an neutralen Orten und bei Meisterschaftsturnieren der Ausrichter, ein mit dem Internet verbundenes Endgerät (Computer, Laptop, Tablet, jedoch kein Mobiltelefon) zur Verfügung stellen und einen Protokollführer, der während des Spiels die notwendigen Eintragungen im ESB vornimmt, benennen. Beide Mannschaften sowie die Schiedsrichter müssen hierauf jederzeit Zugriff erhalten, um die gemäß § 33 notwendigen Eintragungen vornehmen bzw. überprüfen zu können.“

§ 32 Abs. 1 Satz 3 SPO DHB wird zu § 32 Abs. 2 SPO DHB.

Der bisherige § 33 SPO DHB wird zu § 34 SPO DHB, der bisherige § 34 SPO DHB wird zu § 35 SPO DHB und der bisherige § 35 SPO DHB wird zu § 36 SPO DHB.

Der bisherige Inhalt des § 32 Abs. 2 bis 7 SPO DHB wird – soweit er nicht überholt ist – in § 33 SPO DHB wie folgt neu gefasst:

„§ 33 Elektronischer Spielberichtsbogen

(1) Vor einem Meisterschaftsspiel muss jede Mannschaft im ESB die Vornamen, die Familiennamen und die Rückennummern ihrer Spieler einschließlich aller Auswechselspieler sowie die Vornamen und die Familiennamen der höchstens vier Betreuer eintragen. Der Name des jeweiligen Mannschaftsführers muss gekennzeichnet werden. Jede Mannschaft darf einen einzigen Spieler, der ihr Ersatztorwart ist, durch einen entsprechenden Zusatz als solchen kennzeichnen. Besteht eine Mannschaft im Feldhockey gemäß § 32 Absatz 1 Satz 1 aus 17 Spielern, müssen die beiden Torwarte durch einen entsprechenden Zusatz als solche gekennzeichnet werden. Soll ein Spieler eingesetzt werden, für den in der Zentralen Passdatei des DHB keine Spielberechtigung für die betreffende Mannschaft angezeigt wird, muss ein amtlicher Lichtbildausweis des betreffenden Spielers vorgelegt werden.

(2) In einem Meisterschaftsspiel dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die vor Spielbeginn im ESB eingetragen worden sind. Torwarte und Ersatztorwarte, die gemäß Absatz 1 Satz 3 und 4 als solche gekennzeichnet sind, dürfen nicht als Feldspieler eingesetzt werden. Ein Verstoß gegen Satz 1 und 2 berührt nicht die Spielberechtigung im Sinn von § 20. 4Der ZA soll Maßnahmen gemäß § 13 SGO treffen.

(3) Der Protokollführer muss die notwendigen Statusänderungen (Status 1 bis 3) im ESB vor, während und nach dem Meisterschaftsspiel vornehmen und innerhalb von 15 Minuten nach Spielende das Halbzeit- und das Endergebnis sowie gegebenenfalls das Ergebnis des Shoot-out-Wettbewerbs im ESB eintragen. Er soll nach Rücksprache mit den Schiedsrichtern, soweit erforderlich, die weiteren in § 36 Abs. 3 genannten Angaben eintragen. Die Mannschaften sind dafür verantwortlich, dass ihre Eintragungen im ESB und ihre Angaben nach dem Spiel vollständig und richtig sind, dass ihre Spieler spielberechtigt sind und gegebenenfalls deren Identität festgestellt werden kann.

(4) Der jeweils zuständige SPA kann weitere sachbezogene Regelungen treffen.

(5) Soweit der ESB aus technischen Gründen nicht verwendet werden kann, ist der Spielberichtsbogen in Papierform zu führen. In diesem Fall gelten die im Anhang 4 zu dieser Spielordnung veröffentlichten Bestimmungen. Im Übrigen gelten die Regelungen zum ESB entsprechend.

(6) Solange die technischen Voraussetzungen für die Verwendung des ESB für Spiele der Jugendaltersklassen noch nicht geschaffen worden sind, ist der Spielberichtsbogen für diese Spiele noch in Papierform zu führen. Absatz 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

Der bisherige § 35 SPO DHB wird in § 36 SPO DHB wie folgt neu gefasst:

„§ 36 Pflichten der Schiedsrichter

(1) Vor einem Meisterschaftsspiel müssen die Schiedsrichter überprüfen, ob der ESB vollständig ausgefüllt ist. Stellen sie Fehler fest, sollen sie die Mannschaftsführer darauf hinweisen.

(2) Ferner müssen die Schiedsrichter die Identität eines Spielers bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Eintragungen der Mannschaften anhand der in der Zentralen Passdatei des DHB hinterlegten Angaben und des hinterlegten Lichtbilds überprüfen. Zudem müssen sie die Identität eines Spielers anhand eines amtlichen Lichtbildausweises oder auf sonstige Weise überprüfen, wenn für ihn im ESB ein Datensatz in der Zentralen Passdatei des DHB nicht angezeigt wird.

(3) Nach einem Meisterschaftsspiel müssen die Schiedsrichter innerhalb von 30 Minuten, sofern sie nicht aufgrund eines außergewöhnlichen Vorfalles mehr Zeit benötigen, im ESB, soweit erforderlich, folgende Angaben eintragen oder, wenn der Protokollführer die entsprechende Eintragung bereits vorgenommen hat, auf ihre Richtigkeit überprüfen:

- a) das Halbzeit- und das Endergebnis sowie gegebenenfalls das Ergebnis des Shoot-out-Wettbewerbs,
- b) für welchen Spieler keine Spielberechtigung in der Zentralen Passdatei angezeigt wurde,
- c) bei welchem Spieler die Identität nicht festgestellt werden konnte,
- d) welcher im ESB nicht eingetragene Spieler als Spieler oder Auswechselspieler eingesetzt und welcher im ESB als Torwart oder Ersatztorwart gekennzeichnete Spieler als Feldspieler eingesetzt wurde,
- e) welcher im ESB als solcher bezeichnete Ersatztorwart eingesetzt wurde,
- f) welcher Spieler keine oder nicht die im ESB eingetragene Rückennummer gemäß § 27 Abs. 3 getragen hat,
- g) welcher Spieler oder Betreuer auf Zeit vom Spiel (grüne oder gelbe Karte) ausgeschlossen wurde,
- h) welcher Spieler oder Betreuer auf Dauer (gelb-rote Karte) vom Spiel ausgeschlossen wurde; der Grund hierfür muss bei Betreuern genau geschildert werden,
- i) welcher Spieler oder Betreuer auf Dauer (rote Karte) vom Spiel ausgeschlossen wurde; der Grund hierfür muss genau geschildert werden,
- j) welcher Spieler oder Betreuer sich im Zusammenhang mit dem Spiel unsportlich verhalten hat; der Vorfall muss genau geschildert werden,
- k) welcher Spieler ernsthaft verletzt wurde,
- l) welche außergewöhnlichen Vorfälle sich im Zusammenhang mit dem Spiel ereignet haben,
- m) dass bei Spielen der Bundesligen im Feldhockey weniger als vier „Ballkinder“ eingesetzt wurden,
- n) dass bei der Werbung auf der Spielkleidung oder im Bereich des Spielfelds gegen die Bestimmungen der Werberichtlinien (Anhänge 2 und 3 zu dieser Spielordnung) verstoßen wurde,
- o) die Schiedsrichter- und die Schiedsrichterbeobachterkosten, unterteilt nach Spilleitungsaufwandsentschädigung, Tagesspesen und Kosten für Fahrt und Übernachtung,
- p) dass der Heimverein ein mit dem Internet verbundenes Endgerät gemäß § 31 Abs. 4 nicht zur Verfügung gestellt hat,

q) dass der Heimverein keinen Protokollführer, der während des Spiels die notwendigen Eintragungen im ESB vornimmt, benannt hat,

r) dass der Heimverein nicht rechtzeitig gemäß § 31 Abs. 6 Kontakt zu den Schiedsrichtern aufgenommen hat,

s) dass der Heimverein in einem Meisterschaftsspiel der 1. Bundesliga (Feld) oder in einem Meisterschaftsspiel der übrigen Spielklassen (Feld), in dem eine fest installierte Uhr und/oder eine 40-Sekunden-Uhr genutzt worden ist, keinen Zeitnehmer abgestellt hat.

(4) Hat ein Meisterschaftsspiel aus anderen als den in § 30 Abs. 1 genannten Gründen nicht stattgefunden oder ist es abgebrochen worden, müssen die Schiedsrichter den Grund hierfür, bei einem Spielabbruch außerdem den Spielstand zum Zeitpunkt des Abbruchs, im ESB eintragen.

(5) Die Schiedsrichter müssen den ESB innerhalb von 30 Minuten nach Spielende, sofern sie nicht aufgrund eines außergewöhnlichen Vorfalls mehr Zeit benötigen, abschließen (Ändern des Status auf 4) und die Richtigkeit der Eintragungen elektronisch bestätigen.

(6) Waren keine Schiedsrichter namentlich angesetzt, muss der Heimverein die in Absatz 1 bis 5 genannten Aufgaben erfüllen; die elektronische Bestätigung nach Absatz 5 entfällt. Gleiches gilt, wenn anstelle eines oder beider angesetzter Schiedsrichter eine oder zwei andere Personen das Meisterschaftsspiel geleitet oder zu Ende geleitet haben; der Grund hierfür ist im ESB zu vermerken.

(7) Bei Meisterschaftsturnieren können die in Absatz 1 bis 5 genannten Aufgaben vom Turnierausschuss wahrgenommen werden.“

§ 50 Abs. 1 Buchst. a Nr. 2 bis 3 SPO DHB wird wie folgt neu gefasst:

„2. unterlassene Zurverfügungstellung eines mit dem Internet verbundenen Endgeräts (§ 31 Abs. 4) € 30.-,

3. unterlassene Benennung eines Protokollführers (§ 31 Abs. 4) € 30.-,

Der bisherige § 50 Abs. 1 Buchst. a Nr. 5 SPO DHB wird zur neuen Nr. 4 und wird wie folgt gefasst:

4. unterlassenes, unvollständiges oder nicht rechtzeitiges Ausfüllen des ESB (§ 33 Abs. 1 und 3) € 20.-

.“

§ 50 Abs. 1 Buchst. a Nr. 6 SPO DHB wird aufgehoben.

§ 50 Abs. 1 Buchst. b Nr. 7 SPO DHB wird wie folgt neu gefasst:

„unterlassenes, unvollständiges oder nicht rechtzeitiges Ausfüllen des ESB und/oder unterlassene oder nicht rechtzeitige elektronische Bestätigung der Richtigkeit der Eintragungen durch die Schiedsrichter (§ 36 Abs. 3 bis 5) € 25.-,

gehören die Schiedsrichter zwei verschiedenen Vereinen an, je Verein € 15.-

bei Verstoß nur eines Schiedsrichters € 15.-,“

§ 50 Abs. 1 Buchst. b Nr. 8 SPO DHB wird aufgehoben. Die weiteren Nummern verschieben sich entsprechend.“

Begründung:

Seit dem vergangenen Jahr steht für alle Meisterschaftsspiele der Erwachsenenaltersklassen der elektronische Spielberichtsbogen (ESB) zur Verfügung. Dieser wird von allen Beteiligten (Mannschaften, Schiedsrichtern, Staffelleitern) als große Arbeitserleichterung empfunden und bereits jetzt fast flächendeckend genutzt. Ab der kommenden Saison ist er in allen Meisterschaftsspielen der Erwachsenenaltersklasse verbindlich zu nutzen. Dafür wurden die den Spielberichtsbogen betreffenden Regelungen der SPO DHB komplett an den ESB angepasst.

Festgelegt wurde ferner, dass der Heimverein ein mit dem Internet verbundenes Endgerät, das allerdings kein Mobiltelefon sein darf (die Bildschirmgröße ist hier zu klein, um den ESB bequem bearbeiten zu können), zur Verfügung stellen und einen Protokollführer benennen muss (§ 31 Abs. 4 SPO DHB). In § 33 SPO DHB wird nun bestimmt, welche Eintragungen die beiden Mannschaften und der Protokollführer im ESB vornehmen müssen. Während die Mannschaften nach wie vor insbesondere ihre Spieler und Betreuer eintragen müssen, muss der Protokollführer die notwendigen Statusänderungen (Status 1 bis 3) im ESB vor, während und nach dem Meisterschaftsspiel vornehmen und innerhalb von 15 Minuten nach Spielende das Halbzeit- und das Endergebnis sowie gegebenenfalls das Ergebnis des Shoot-out-Wettbewerbs im ESB eintragen. Hiermit soll gewährleistet werden, dass zeitnah nach Spielende das Ergebnis des Meisterschaftsspiels im Ergebnisdienst angezeigt wird. Er soll zudem nach Rücksprache mit den Schiedsrichtern die weiteren notwendigen Angaben zu einem Meisterschaftsspiel (etwa Karten) eintragen. In der Praxis bleibt es der Absprache der Beteiligten (Schiedsrichter und Protokollführer) vor Ort überlassen, wer welche Eintragung vornimmt. Der SPA hat die Möglichkeit, weitere sachbezogene Regelungen zum ESB zu treffen.

Mit Einführung des ESB müssen keine Spielerpässe mehr vorgelegt werden, das System prüft automatisch, ob eine (grundsätzliche) Spielberechtigung für den Verein besteht (Achtung: Es wird nicht geprüft, ob eine Spielberechtigung für die konkrete Mannschaft oder das konkrete Meisterschaftsspiel besteht; so kann etwa eine Spielberechtigung – obwohl sie in der Zentralen Passdatei des DHB angezeigt wird – aufgrund einer Sperre oder aufgrund des Umstands, dass der Spieler Stammspieler einer höheren Mannschaft ist – nicht gegeben sein). Bislang waren die Schiedsrichter verpflichtet, vor Beginn eines Meisterschaftsspiel die Identität aller Spieler zu überprüfen. Eine solche Identitätsprüfung hätte den Abgleich des Gesichts jedes Spielers mit dem in der Zentralen Passdatei hinterlegten Lichtbild zur Folge. In der Praxis erfolgen solche Kontrollen aber schon seit längerem nicht mehr. Sie werden von den beteiligten Mannschaften auch nicht gefordert. Um die Vorschrift an die Realität anzupassen, werden die Schiedsrichter künftig nur noch zur Identitätskontrolle verpflichtet, wenn entweder begründete Zweifel an der Richtigkeit der Eintragungen der Mannschaften bestehen (das kann insbesondere der Fall sein, wenn der Gegner entsprechende Verdachtsmomente den Schiedsrichtern vorträgt) oder für den Spieler im ESB ein Datensatz in der Zentralen Passdatei des DHB nicht angezeigt wird (etwa weil die Spielberechtigung erst am Tag vor dem Meisterschaftsspiel beantragt worden ist und die Passstelle die Spielberechtigung noch nicht im System freigeben konnte). Im letzteren Fall muss von der betreffenden Mannschaft ein amtlicher Lichtbildausweis des Spielers vorgelegt werden.

Grundsätzlich ist es Aufgabe der Schiedsrichter, die Richtigkeit der Eintragungen im ESB zu überprüfen bzw. die fehlenden Eintragungen vorzunehmen und den ESB durch Setzen auf den Status 4 abzuschließen (Einzelheiten zu den Pflichten der Schiedsrichter finden sich nun in § 36 SPO DHB) und die Richtigkeit der Eintragungen elektronisch zu bestätigen. Dies muss, wenn nicht außergewöhnliche Vorfälle mehr Zeit erfordern, innerhalb von 30 Minuten nach Spielende erfolgen. Sind allerdings keine Schiedsrichter namentlich angesetzt oder können aus anderen

Gründen die namentlich angesetzten Schiedsrichter das Meisterschaftsspiel nicht leiten, muss der Heimverein die Aufgaben der Schiedsrichter vollständig übernehmen und den ESB abschließen. Die Rechte des Gastvereins sind durch die Möglichkeit, jederzeit Einsicht in den ESB nehmen zu können, ausreichend gewahrt.

Auch die Straftatbestände in § 50 SPO DHB wurden an die neuen technischen Möglichkeiten angepasst. Die bisherigen Tatbestände der unterlassenen Aushändigung des Spielberichts bogens durch den Heimverein, der unterlassenen Aushändigung eines adressierten Freiumschlags durch den Heimverein, der unterlassenen unverzüglichen Meldung des Spielergebnisses durch den Heimverein, der Nichtvorlage von Spielerpässen durch eine oder beide Mannschaften und des unterlassenen oder nicht unverzüglichen Absendens des Spielberichts bogens durch die Schiedsrichter wurden genau wie die entsprechenden Pflichten aufgehoben. Stattdessen können künftig die neuen Pflichten des Heimvereins nach § 31 Abs. 4 SPO DHB (Zurverfügungstellung eines mit dem Internet verbundenen Endgeräts, Benennung eines Protokollführers) im Fall eines Verstoßes mit einer Geldbuße in Höhe von 30 Euro sanktioniert werden. Zudem kann nicht nur das nicht ordnungsgemäße, sondern auch das nicht rechtzeitige Ausfüllen des ESB durch den Protokollführer bzw. die Schiedsrichter mit der dafür vorgesehenen Geldstrafe belegt werden.

Aktuell ist leider nicht absehbar, wann im Jugendbereich der ESB eingeführt werden kann. Grund hierfür ist das Fehlen der technischen und organisatorischen Voraussetzungen (höhere Datenbankkapazität) für eine solche Ausweitung und der hierfür erforderlichen finanziellen Mittel. Der SOA hält es aufgrund der hohen Nachfrage des Jugendbereichs und zur Begrenzung des riesigen Verwaltungsaufwands für erstrebenswert, so schnell wie möglich die Ausdehnung des ESB auf alle Spiele der Jugendaltersklassen zu erreichen und bittet Präsidium und Vorstand des DHB daher, die notwendigen finanziellen Mittel für die Realisierung des Vorhabens zur Verfügung zu stellen und das Ziel einer vollständigen Nutzung des ESB mit der gebotenen Priorität zu behandeln.

Soweit die bisherigen Regelungen zum Spielberichtsbogen in Papierform (bei technischem Versagen und im Jugendbereich) noch notwendig sind, wurden diese in einen gesonderten Anhang 4 (zum neuen § 33 SPO DHB) verschoben.

11) Zuweisung der Kompetenz für Festlegung der Turnierleitungsaufwandsentschädigung an den Sportausschuss (§ 38 SPO DHB)

§ 38 SPO DHB wird geändert. In der Überschrift wird „der Mitglieder des Turnierausschusses“ anstelle des Wortes „Zeitnehmer eingefügt“.

In Abs. 1 wird „und die Zeitnehmer, sofern neutrale Zeitnehmer eingesetzt werden,“ gestrichen.

Als neuer Absatz 3 wird eingefügt: „Bei Spielen der Verbandswettbewerbe der Jugendaltersklassen (§ 49 Abs. 1) und Spielen um Deutsche Meisterschaften (§§ 45 bis 48) erhalten die Mitglieder des Turnierausschusses Kostenersatz (Fahrtkosten und Übernachtung), Aufwandsentschädigung und Tagesspesen vom Ausrichter, nach den vom BJV bzw. SPA veröffentlichten Sätzen. Die Mitglieder des Turnierausschusses sind für die Versteuerung der Aufwandsentschädigung selbst verantwortlich.“

Begründung:

Bereits seit einiger Zeit erhalten die Mitglieder des Turnierausschusses bei Endrunden um die Deutsche Meisterschaft der Jugend neben Tagesspesen auch eine Aufwandsentschädigung. Eine entsprechende Regelung hat nun auch der SPA für die Mitglieder des Turnierausschusses bei ei-

ner Deutschen Meisterschaft der Damen und Herren verabschiedet. Allerdings lässt sich der SPO DHB – anders als für die Aufwandsentschädigungen von Schiedsrichtern, für deren Festlegung der SRA verantwortlich ist (§ 38 Abs. 1 SPO DHB) – bislang keine ausdrückliche Befugnisnorm hinsichtlich der Frage, wer eine solche Aufwandsentschädigung und ihre Höhe festlegen kann, entnehmen. Dies wird nun in § 38 Abs. 3 SPO DHB nachgeholt.

12) Neuverteilung der Kompetenzen zwischen SPA und ZA (insbesondere § 39 Abs. 4 SPO DHB)

§ 39 Abs. 4 Satz 1 und 2 SPO DHB wird wie folgt neu gefasst: „Den Rahmenterminplan veröffentlicht der SPA für die Feldhockeysaison zu Beginn des betreffenden Kalenderjahres, für die Hallenhockeysaison unverzüglich nach den jeweils vorangegangenen Deutschen Meisterschaften (Halle) der Herren. Die Termine und die Anfangszeiten der Gruppenspiele legt der SPA spätestens vier Wochen vor dem ersten Meisterschaftsspiel der Saison oder des Saisonteils fest.“

Der SPA (bzw. in Angelegenheiten der Jugend der BJV) ist nun immer dann zuständig, wenn es um den Spielplan und die Ansetzung von Meisterschaftsspielen betreffende Fragen geht. Dies zieht Änderungen der folgenden Paragraphen nach sich: §§ 9 Abs. 2 S. 2, § 12 Abs. 2 Buchst. h und Abs. 3, 14 Abs. 1 und 2, 24 Abs. 2 S. 6, 25 Abs. 4 S. 5 und Abs. 8 S. 1, § 27 Abs. 2 S. 1, 28 Abs. 3 S. 2, 29 Abs. 1, 31 Abs. 2 S. 2, 35 Abs. 1 S. 3 und Abs. 4, 37 Abs. 1 S. 2 SPO DHB.

Begründung:

In § 39 Abs. 4 SPO DHB wird künftig festgeschrieben, wann der SPA den Rahmenterminplan und wann den endgültigen Spielplan zu veröffentlichen hat. Nach der Veröffentlichung des Spielplans kommt eine Änderung grundsätzlich nur noch im Rahmen einer ordnungsgemäß beantragten Spielverlegung in Betracht.

Bei dieser Gelegenheit wurde an verschiedenen Stellen (vgl. §§ 9 Abs. 2 S. 2, § 12 Abs. 2 Buchst. h und Abs. 3, 14 Abs. 1 und 2, 24 Abs. 2 S. 6, 25 Abs. 4 S. 5 und Abs. 8 S. 1, § 27 Abs. 2 S. 1, 28 Abs. 3 S. 2, 29 Abs. 1, 31 Abs. 2 S. 2, 35 Abs. 1 S. 3 und Abs. 4, 37 Abs. 1 S. 2 SPO DHB) die Kompetenzverteilung zwischen ZA und SPA sachbezogen neu geordnet.

13) Rechtsmittelmöglichkeiten gegen Entscheidungen des Sportausschusses (über eine Spielverlegung) (insbesondere §§ 39 Abs. 4, 52 SPO DHB)

In § 52 Abs. 1 SPO DHB wird nach HA eingefügt „ein SPA.“

In § 39 Abs. 4 SPO DHB wird als neuer Satz 7 angefügt: „Entscheidungen des SPA, die nach diesem Absatz getroffen werden, sind unanfechtbar.“

Bislang konnten Entscheidungen des SPA durch den ZA überprüft werden (§ 52 Abs. 2 SPO DHB); dies brachte schon deshalb Schwierigkeiten mit sich, weil die Mitglieder des ZA in der Regel auch Mitglied des SPA sind. Da der SPO DHB ein solches Über-/Unterordnungsverhältnis zwischen ZA und SPA grundsätzlich fremd ist, können Entscheidungen des SPA künftig nicht mehr durch den ZA überprüft werden, vielmehr wird durch eine Änderung des § 52 Abs. 1 SPO DHB klargestellt, dass diese allein vor den Schiedsgerichten angegriffen werden können.

Abweichend von dem Grundsatz, dass Entscheidungen des SPA nunmehr vor den Schiedsgerichten zur Überprüfung gestellt werden können, sind Entscheidungen des Sportausschusses, die die

Festlegung eines konkreten Spieltermins oder die Verlegung eines Meisterschaftsspiels betreffen, künftig überhaupt nicht mehr anfechtbar. Eine (erneute) Überprüfung der hiermit verbundenen Ermessensentscheidungen erscheint schon deshalb nicht sinnvoll, weil in Terminfragen zeitnah und rechtssicher Klarheit bestehen muss.

14) Werbung auf Ausrüstungsgegenständen (§ 27 Abs. 4 SPO DHB, Anhang 2 zu § 27 SPO DHB)

In § 27 SPO DHB und im Anhang 2 wird das Wort „Spielkleidung“ in „Spielkleidung und Ausrüstung“ geändert.

Begründung:

Bislang war nicht ausdrücklich geregelt, inwieweit Werbung auf Ausrüstungsgegenständen, etwa auf TW-Schienen, erlaubt ist. Durch eine Änderung des § 27 Abs. 4 SPO DHB und des Anhangs 2 zu § 27 SPO DHB erfassen die (liberalen) Werberegeln nunmehr nicht nur die Spielkleidung, sondern auch die Ausrüstungsgegenstände. Zu beachten ist, dass bei internationalen Wettbewerben gesonderte Bestimmungen der EHF und der FIH gelten.

Die aktualisierte SPO DHB samt Anlagen mit allen (auch redaktionellen) Änderungen steht auf www.hockey.de als Download zur Verfügung; die Textänderungen werden in dieser Fassung gelb markiert. Außerdem sind die erläuternden Übersichten zu den Themen Sperre und Stammspielermeldung aktualisiert worden.

Köln, den 28.4.2018

Christian Deckenbrock
(Vorsitzender SOA)